

**Regionaler Planungsverband
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

Beschluss RPMM 130/2012

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/ Rostock für
das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz, LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. MV, S. 323) und der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes MV vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410), der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 62), der aktuellen Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik sowie § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2012 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock am 28.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	231.150,00	Euro
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	231.150,00	Euro
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	Euro
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	Euro
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0	Euro
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	Euro
	die Entnahme aus Rücklagen auf	0	Euro
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	Euro

und

2. im Finanzhaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	110.830,42	Euro
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	231.150,00	Euro
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 120.319,58	Euro
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0	Euro
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0	Euro
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	Euro
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	120.319,58	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	120.319,58	Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

nicht belegt.

§ 6 Umlagen

Zur Deckung der Aufwendungen werden die Umlagen gemäß § 20 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes MM/R anteilig im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder in der Versammlung berechnet und auf

1.046,33 Euro

je Vertreter der Versammlung festgesetzt.

Dementsprechend werden von den Mitgliedern des RPV MM/R folgende Umlagen erhoben:

Hansestadt Rostock	14.648,57 Euro
Landkreis Rostock	14.648,57 Euro
Mittelzentrum Bad Doberan	2.092,65 Euro
Mittelzentrum Güstrow	4.185,31 Euro
Mittelzentrum Teterow	1.046,33 Euro

Die Zahlung der Umlage ist von den Mitgliedern an den Planungsverband spätestens bis zum 01.04.2012 vorzunehmen.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Der RPV MM/R verfügt über kein eigenes Personal.

§ 8 Eigenkapital

Der Regionale Planungsverband MM/R finanziert sich lediglich über Umlagen seiner Mitglieder und verfügt infolge dessen über kein Eigenkapital.

§ 9 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Der Vorstandsvorsitzende kann im laufenden Haushaltsjahr Entscheidungen zum Mittelaufkommen und zur Mittelverwendung in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höhe von 50.000 € treffen.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Beschlüsse zur haushaltsmäßigen Mittelverwendung bis zu einer Höhe von 20.000 € eigenverantwortlich zu fassen.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Liquidität des Verbandshaushaltes. Hierbei sind Kreditneuaufnahmen ausgeschlossen.

i.v. R. Müller

Vorsitzender
Bad Doberan, 28.03.2012

